



HISTORISCHE AUSSTELLUNG DES DEUTSCHEN BUNDESTAGES

„Scheinparlamentarismus“ in der NS-Zeit

Bei der Errichtung ihrer Diktatur beseitigten die Nationalsozialisten den Parlamentarismus der Weimarer Republik, nicht aber das **Parlament**. Der Reichstag blieb formal als Verfassungsorgan und Gesetzgeber bis zum Ende der Diktatur bestehen. Doch er hatte weder eine politische Bedeutung noch war er demokratisch. Dies galt auch für die von den Nationalsozialisten durchgeführten **Reichstagswahlen und Volksabstimmungen**, so dass nur von Scheinparlamentarismus gesprochen werden kann.

Unmittelbar nach der **Machtübertragung** am 30. Januar 1933 begannen die Nationalsozialisten mit der Ausschaltung des Parlamentarismus und der demokratischen Parteien in Deutschland. Die so genannte **Reichstagsbrandverordnung** vom 28. Februar 1933 setzte wichtige politische Grundrechte der Weimarer Verfassung außer Kraft. An den Reichstagswahlen am 5. März 1933 konnten zwar noch alle Parteien teilnehmen, doch von einer demokratischen Wahl konnte nicht mehr gesprochen werden. Insbesondere KPD und SPD bekamen den beginnenden **Terror** zu spüren. Ihre Mitglieder, Funktionäre und Abgeordneten waren massiven Einschüchterungen, Verfolgungen und Verhaftungen durch die neuen Machthaber ausgesetzt. Auf Grundlage der "Reichstagsbrandverordnung" wurden am 8. März 1933 alle politischen Mandate von Mitgliedern der KPD annulliert. Das betraf auch die erst am 5. März 1933 gewählten Abgeordneten der KPD-Reichstagsfraktion. Mit dem am 23. März 1933 im Reichstag mit Zwei-Drittel-Mehrheit verabschiedeten so genannten **Ermächtigungsgesetz** entmachtete sich das Parlament selbst und hob die Gewaltenteilung auf. Die Zustimmung des Parlaments zu Gesetzen war nicht mehr notwendig. Gegen das „Ermächtigungsgesetz“ hatten im Reichstag lediglich die Sozialdemokraten gestimmt.

Am 17. Mai 1933 kam der Reichstag zu seiner letzten Sitzung als Mehrparteienparlament zusammen. Der Reichstag wurde anschließend aufgelöst. Die Zerschlagung der KPD, das Verbot der SPD am 22. Juni 1933, die Selbstauflösung aller bürgerlichen Parteien und das „**Gesetz gegen die Neubildung von Parteien**“ vom 14. Juli 1933, welches als einzige politische Partei die NSDAP zuließ, zerstörte bis zum Sommer 1933 den Parlamentarismus und das demokratische Parteiensystem in Deutschland. Der Reichstag war danach ein für die politische Willensbildung und den Entscheidungsprozess unbedeutendes und sporadisch tagendes **Scheinparlament** in einer Diktatur.

Nach dem 17. Mai 1933 trat der lediglich aus Abgeordneten der NSDAP bestehende Reichstag nur noch zu **18 Sitzungen** zusammen. Zwar besaß er formal noch ein Gesetzgebungsrecht, doch wurden nach der Verabschiedung des „Ermächtigungsgesetzes“ von den annähernd 1000 Reichsgesetzen nur noch **sieben Gesetze** vom Reichstag beschlossen. Die letzte Sitzung des nationalsozialistischen Reichstages fand am 26. April 1942 statt. Alle **Abstimmungen** im nationalsozialistischen Reichstag fanden einstimmig und **ohne Aussprachen** statt. Ausschüsse und Fraktionen existierten nicht. Die wenigen Sitzungen des Parlaments dienten neben der Verabschiedung von Gesetzen der Verkündung von Hitlers Regierungserklärungen. Insbesondere bei außenpolitischen Themen sollte der Reichstag aus Sicht der nationalsozialistischen Machthaber mit seinen **einstimmigen Akklamationen** im In- und Ausland nationale Einigkeit demonstrieren.

Nach dem Urnengang vom 5. März 1933 fanden bis 1945 noch drei **Reichstagswahlen** im Zeichen der Diktatur statt: Am 12. November 1933, am 29. März 1936 sowie am 10. April 1938 zum „Großdeutschen Reichstag“. Die Reichstagswahl am 10. April 1938 war eine kombinierte Wahl und Volksabstimmung zur Annexion Österreichs. Für beide gab es nur einen Stimmzettel. Für die Reichstagswahlen waren **nur Kandidaten der NSDAP** in Form einer **Einheitsliste** zugelassen. Es konnte nur mit Ja oder Nein abgestimmt werden. Zudem führten die Nationalsozialisten mehrere **Volksabstimmungen** durch: Über den Austritt Deutschlands aus dem Völkerbund am 12. November 1933, über die Zusammenlegung der Ämter des Reichspräsidenten und des Reichskanzlers in der Person Adolf Hitlers am 19. August 1934 sowie über die Annexion Österreichs am 10. April 1938. Die Volksabstimmungen besaßen ebenso wie die Reichstagswahlen nur scheindemokratischen Charakter und sollten Entscheidungen der Nationalsozialisten legitimieren. In allen Fällen wurde die **nachträgliche Zustimmung** für bereits zuvor von den Nationalsozialisten geschaffene Tatbestände eingeholt.

Literaturhinweise:

Hubert, Peter. Uniformierter Reichstag. Die Geschichte der Pseudo-Volksvertretung 1933 – 1945, Düsseldorf 1992.

Döring, Martin. „Parlamentarischer Arm der Bewegung“. Die Nationalsozialisten im Reichstag der Weimarer Republik, Düsseldorf 2001.

Thamer, Hans-Ulrich. Beginn der nationalsozialistischen Herrschaft, in: Bundeszentrale für Politische Bildung (Hrsg.) Informationen zur politischen Bildung (Heft 251): Nationalsozialismus I. Von den Anfängen bis zur Festigung der Macht. Informationen zur politischen Bildung, Berlin 2000.

Verwaltung des Deutschen Bundestages, Fachbereich WD 1, Redaktionsdatum: Mai 2006.